

# **Satzung des Angelsportverein Ensdorf e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Angelsportverein Ensdorf e.V. hat seinen Sitz in Ensdorf  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Saarlouis

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines**

- 1 Vornehmstes Anliegen des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

An diesem Ziel sind alle Aktivitäten des Vereines auszurichten.

Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft widmet sich der Verein der Verbreitung und. Verbesserung des natur- und waidgerechten Angelns im Bereich seiner Gewässer.

2. Der Verein verfolgt diese Ziele durch
  - a.) Abwehr und Bekämpfung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf die Fische, die Gewässer und ihre Umgebung:
  - b.) Beratung und Förderung. der Mitglieder in allen mit der Fischerei, dem Gewässer. der Umwelt und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen:
  - c.) Gewässer-Natur- und Umweltschutz. Gewässerüberwachung und Landschaftsschutz:
  - d.) Schutz der Lebensgemeinschaft am und im Wasser:
  - e.) Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes:
  - f.) Jugendförderung.
3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik. der Religion und der Rasse neutral.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

jede unbescholtene Person die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglieder können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins werden.

über den schriftlichen Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Vereinsatzung.

Die Gründe zu einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei, besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht

### **& 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.  
Es stehen ihnen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines zur satzungsgemäßen Nutzung offen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu beachten.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt.
- b) durch Ausschluss,
- c) bei Ehrenmitgliedern durch den Tod.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereines
- a.) gröblich gegen die Satzung verstößt,
  - b.) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt,
  - c.) gegen die Interessen des Vereines verstößt.
  - d.) gegen fischereiliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet..
  - e.) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

4. Der Ausschluss eines Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder Schriftlich zu rechtfertigen.

5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist. So unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

6. Statt auf Ausschluss kann erkannt werden auf

- a.) zeitliches Ruhen der Mitgliedschaftsrechte.
- b.) Zahlung von Geldbußen.
- c.) Auflagen.
- d.) Verweise

wobei mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden können.

7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig vor diesem Termin beim Vorstand einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die Erfüllung der Beitragsverpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes:
- b.) Entlastung des Vorstandes:
- c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Höhe der Aufnahmegebühr:
- d.) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer:
- e.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes:
- f.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines:
- g.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes:
- h.) Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung:
- i.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder von einem von ihm zu benennenden Vertreter geleitet.

Für die Entlastung des Vorstandes und für Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.

Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

Die Niederschrift muss folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

## **§ 9 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Vorstandsbeschluss oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a.) dem Vorsitzenden.
  - b.) den stellvertretenden Vorsitzenden..
  - c.) dem Geschäftsführer.
  - d.) dem Schatzmeister,
  - e.) dem technischen Leiter.
  - f.) dem stellvertretenden technischen Leiter,
  - g.) dem Gewässerwart.
  - h.) dem stellvertretenden Gewässerwart.
  - i.) dem Jugendwart.
  - j.) dem stellvertretenden Jugendwart.
  - k.) dem Chronisten.
  - l.) Beisitzern.

Den Beisitzern kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 226 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt , wobei die Vertreterbefugnis im Innenverhältnis derart beschränkt wird.. dass der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur dann gemeinsam vertreterbezugsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

3. Die Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. geregelt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, die alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres stattfindet für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c.) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d.) Buch- und Kassenführung Erstellung eines Jahresberichtes;
- e.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die dem Ausscheiden nächstfolgende Mitgliederversammlung nimmt dann die endgültige Bestätigung vor oder wählt ein anderes Mitglied.

Die Amtsdauer des bestätigten oder neu gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der Beendigung der Amtsdauer des Vorstandes ab.

## **§ 12 Rechnungslegung und Prüfung**

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung innerhalb des Vereines ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.  
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung.

Liegen die Voraussetzungen dafür vor, schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 13 Justitiar**

Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Vereines. kann der Vorstand einen Justitiar bestellen. Dieser kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses: sie müssen Gegenstand der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung sein.

## **§ 15 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, sofern der Mitgliederbestand unter sieben Mitglieder beträgt.
2. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Nach Auflösung des Vereins, ist der nach Erfüllung, aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsüberschuss der Gemeinde Ensdorf, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.